

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**dem Schwalm-Eder-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuß,  
Parkstraße, 34576 Homberg (Efze),**

und

**dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuß,  
Humboldtstraße 22 - 26, 34117 Kassel,**

wird gem. §§ 140 Abs. 1 und 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes vom 17.06.1992 (GVBl. I. S. 233) in Verbindung mit §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) und aufgrund der Beschlüsse

a) des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises vom 16. Mai 1994

b) des Kreistagsausschusses für Schulwesen, Kultur und Erwachsenenbildung vom 08.09.1994, dem durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Kassel vom 22.06.1994 die Beschlußfassung übertragen wurde,

folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Berufsschülern/innen aus dem Schwalm-Eder-Kreis an Berufsschulen des Landkreises Kassel**

geschlossen.

### **§ 1**

(1) Berufsschulpflichtige der nachfolgend genannten Ausbildungsberufe, deren Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort im Schwalm-Eder-Kreis liegt, werden an den zuständigen Berufsschulen des Landkreises Kassel unterrichtet:

Gärtner	ab Fachstufe 1
Apothekenhelfer/in	ab Grundstufe
Florist/in	ab Grundstufe
Zahnarzthelfer/in	ab Grundstufe
Gießereimechaniker/in	ab Grundstufe

- (2) Berufsschulpflichtige der nachfolgend genannten Ausbildungsberufe, deren Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort im Altkreis Melsungen und im Altkreis Ziegenhain des Schwalm-Eder-Kreises liegt, werden an den zuständigen Berufsschulen des Landkreises Kassel unterrichtet:

Arzthelfer/in

ab Grundstufe

## § 2

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende schriftlich kündbar. Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung und einzelne Berufe erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

## § 3

Der Schwalm-Eder-Kreis leistet Gastschulbeiträge gem. §§ 163, 165 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der durch das Land zu erlassenen Rechtsverordnung gem. §§ 185, 165 Hessisches Schulgesetz.

## § 4

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.

Bereits bestehende Schulverhältnisse bleiben unberücksichtigt.

Homberg, den 25. Mai 1994

Kassel, den 05. Oktober 1994

Der Kreisausschuß  
des Schwalm-Eder-Kreises

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Kassel

Hasheider  
Landrat

Fleischert  
Erster Kreisbeigeordneter

Dr. Schlitzberger  
Landrat

H e r b s t  
Erster Kreisbeigeordneter

„Zu der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Berufsschülern/-innen aus dem Schwalm-Eder-Kreis an Berufsschulen des Landkreises Kassel zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Landkreis Kassel - jeweils vertreten durch den Kreisausschuß - erteile ich hiermit gem. § 140 des Hessischen Schulgesetzes vom 17.06.1992 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit §§ 24 und 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz durch 24.06.1978 (GVBl. I S. 420), meine Genehmigung“

22 - 40 k 02-03 B

Kassel, den 25.November 1994

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrage: